

- Wegler'sche Buchh. Berl.-Cto. in Stuttgart.
4999. **Otto, G.**, neues französisch-deutsches Gesprächbuch zum Schul- u. Privatgebrauch. 7. Aufl. gr. 16. Cart. \*  $\frac{1}{3}$  #
- Oldenbourg in München.
5000. **Steub, L.**, die oberdeutschen Familiennamen. 8. Geh. \* 1 #
- Gebr. Näber in Luzern.
5001. **Burgener, L.**, der heil. Bernhard v. Menthon, Stifter der zwei Hospize auf dem großen u. Kleinern St. Bernhardsberge. 2. Aufl. gr. 8. Geh. 1 #
5002. **Reiser, G. G.**, Antwort auf Dr. A. Keller's Schrift: „die Moralthologie d. Jesuiten P. Gury“. gr. 8. Geh. \*  $\frac{2}{3}$  #
- G. Reimer in Berlin.
5003. **Oppenhoff, Th. F.**, das allgemeine Berggesetz f. die preuß. Staaten unter steter Vergleichg. seines Textes m. demjenigen d. Braunschweig., Meiningenschen, Gotha'schen u. Bayerischen Berggesetzes erläutert. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{2}$  #
- Richter in Basel.
5004. **Bandlin, D.**, die Gifte u. ihre Gegengifte. 2. Bd. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{2}$  #
5005. **Göttisheim, F.**, üb. Kost- u. Logirhäuser m. besond. Berücksicht. der sanitär. Verhältnisse menschl. Wohngn. überhaupt. 2. Ausg. gr. 8. Geh. \* 8 N#
- Sacco Nachfolger in Berlin.
5006. **Büttner, H.**, Hausbuch der guten Wirthin. 1. u. 2. Hft. gr. 8. à 4 N#
5007. **Stard, R.**, Diavola die Geheimnißvolle od. der Kampfe. Weibes. Roman. 3. u. 4. Hft. gr. 8. Geh. à 3 N#
- Schaeffer & Co. in Landsberg a. W.
5008. † **Jan, R. v.**, die Harmonik d. Aristorenianers Kleonides. gr. 4. In Comm. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  #
- Schermesser'sche Hofbuch. in Salzingen.
5009. **Wagner**, das Soolbad Salzingen m. besond. Berücksicht. seiner Kurmittel u. deren Wirkgn. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  #

- Schlicke in Leipzig.
5010. **Volfo, G.**, frische Blätter. 8. Geh. \*  $1\frac{1}{2}$  #; in engl. Einb. m. Goldschn. \* 1 # 27  $\frac{1}{2}$  N#
- Schöpf in Dresden.
5011. † **Sitzungsberichte** der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden. Jahrg. 1870. 1—3. gr. 8. In Comm. Geh. \*\*  $\frac{2}{3}$  #
- Schropp'sche Hof-Landkartenh. in Berlin.
5012. **Karte**, topographische, d. Fürstenth. Schaumburg-Lippe. Revidirt v. W. Liebenow. Lith. u. color. gr. Fol. In Carton \*  $\frac{1}{3}$  #
- Spamer in Leipzig.
5013. **Conversations-Lexikon**, illustrirtes, f. das Volk. Zugleich z. Orbis pictus f. die Jugend. 18. Hft. gr. 4. \*  $\frac{1}{6}$  #
5014. **Otto, F.**, das Buch berühmter Kaufleute od. der Kaufmann zu allen Zeiten. 1. Sammlg. 2. Abdr. 10—12. Hft. gr. 8. Geh. à \*  $\frac{1}{6}$  #
- Ustar's Hofbuch. in Pyrmont.
5015. **Gruner, E.**, Pyrmont u. seine Umgebung. gr. 16. Cart. \*  $\frac{1}{4}$  #
- Bieweg & Sohn in Braunschweig.
5016. **Ingerslev, C. F.**, lateinisch-deutsches u. deutsch-lateinisches Schul-Wörterbuch. 3. Aufl. 2. Abdr. 1. Thl. Lateinisch-deutsch. Lex.-8. Geh. \*  $1\frac{1}{2}$  #
5017. — dasselbe. 2. Thl. Deutsch-lateinisch. Lex.-8. Geh. \*  $1\frac{1}{2}$  #
5018. **Schrön's, L.**, Logarithmen. 10. Ster.-Ausg. Hoch 4. Geh.  $1\frac{3}{4}$  #
- Inhalt: Taf. I. II. Siebenstellige gemeine Logarithmen der Zahlen 1 bis 108000.  $1\frac{1}{4}$  #. — Taf. III. Interpolationstafel zur Berechnung der Proportionaltheile.  $\frac{1}{2}$  #
- H. Volkering in Minden.
5019. **Jütting, W. U.**, Geschichte d. Rücktritts in der Dotation der preussischen Volksschule. gr. 8. Geh. \* 24 N#
- Bwe. Berger-Lebraut & Sohn in Straßburg.
- Kienlen, H.**, Commentaire historique et critique sur l'apocalypse de Jean. gr. 8. Geh. \* 18 N#

## Nichtamtlicher Theil.

**Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.**

Zweite Berathung.

IV. Am 12. Mai 1870. (Fortsetzung aus Nr. 119.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Thorn): Meine Herren! Ich will in Betreff des Begriffs der Fahrlässigkeit mir nur die eine Bemerkung erlauben, daß ich die Abänderung, die mein Freund Lasker hier vorgeschlagen hat, für eine wesentliche nicht halte, ich glaube auch, er selbst wird diesen Punkt für einen wesentlichen nicht erachten. Ich kann die Bedenken nicht verkennen, welche betonen, daß durch diese Auflösung eines sonst in der Gesetzesprache unendlich häufig wiederkehrenden Ausdruckes vielleicht Zweifel entstehen können, die das gewöhnlich gebrauchte einfache Wort nicht gestatten würde. Andererseits habe ich allerdings den letzten Herrn Vorredner, den Abgeordneten für Schwarzburg-Rudolstadt, noch weniger verstanden; wenn er überhaupt meint, daß der Begriff der Fahrlässigkeit ein unklarer wäre. Ja, meine Herren, das ist ein Begriff des juristischen Lebens, der so gang und gäbe ist, daß, wenn der Richter damit hier nicht zu operiren versteht, er, wie ich fürchte, nirgends damit zu operiren verstehen wird.

(Sehr richtig!)

Also ich glaube, dieser Einwand beweist zu viel, und deswegen für mich gar nichts. Auch den Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Vahr, der einen Satz einschließen will dahin: „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt ausgeschlossen, wenn der Veranstanter desselben auf Grund entschuldbarer thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat“, auch diese Einschaltung halte ich für nicht nöthig. Es wird dann einfach Fahrlässigkeit nicht anzunehmen sein. Dagegen, meine Herren, ist mir das absolut nicht klar geworden, aus welchem Grunde der Herr Abgeordnete Dr. Endemann zunächst in dem vorsächlichen Nachdruck eine strafbare Handlung nicht finden will. Ich will nicht das Argument gegen ihn anführen, daß diese Handlung bisher mit Strafe bedroht war, aber das darf

ich ihm doch anführen, daß, wenn im allgemeinen Strafgesetzbuche ein Angriff gegen das Eigenthum im Wege des Diebstahls, im Wege der Unterschlagung, im Wege des Betruges mit Strafe bedroht ist, es offenbar doch keinen Sinn haben würde, hier einen vorsächlichen Angriff auf das Eigenthum strafflos zu lassen. Meine Herren, Jemand, der einem Schriftsteller das Product seines Geistes entzieht, der soll criminalrechtlich nicht strafbar sein?! Ja, meine Herren, dann müßten wir eigentlich dahin kommen, auch den Diebstahl, die Unterschlagung u. s. w. überhaupt zu criminalrechtlich nicht geahndeten Handlungen zu machen und ihnen die strafrechtliche Natur ganz zu nehmen. Ich sehe keinen inneren tiefer gehenden Unterschied zwischen der einen Handlung und der andern, wenn sie vorsächlich begangen ist. Allerdings muß ich einräumen, daß ich außerordentlich bedenklich bin, ob der Entwurf nicht darin zu weit geht, wenn er den Nachdruck aus Fahrlässigkeit auch bestraft. Das ist mir freilich unzweifelhaft, daß der Nachdruck aus Fahrlässigkeit die Entschädigung zur Folge haben muß, aber ob er auch mit einer öffentlichen Strafe belegt werden soll, das ist mir zweifelhaft, und ich führe zur Begründung dieses Zweifels einen Gesichtspunkt aus dem allgemeinen Strafgesetzbuche an.

Meine Herren, wir bestrafen im allgemeinen Strafgesetzbuche keine einzige Handlung, begangen gegen das Eigenthum aus Fahrlässigkeit, es sei denn, daß dabei ein besonderer Gesichtspunkt, der der öffentlichen Ordnung oder der Gemeingefährlichkeit concurrirt. Wir bestrafen, meine Herren, keine Vermögensbeschädigung aus Fahrlässigkeit, mit Ausnahme der fahrlässigen Brandstiftung. Das ist ja eben der Fall, in dem die Gemeingefährlichkeit hinzutritt. Oder wir bestrafen sie nur, wenn irgendwie die Person des Thäters, z. B. die Amtseigenschaft des Thäters eine strengere Auffassung begründet. An und für sich bestrafen wir aber die Vermögensbeschädigung aus Fahrlässigkeit nicht. Wenn wir nun hier eine Ausnahme von diesem sonst durchgehenden Prinzip machen sollen, so fragt es sich nur, ob das zu- vor von dem Herrn Regierungscommissar angeführte Argument durchschlägt. Dieses Argument war das, daß, wenn wir Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht mit Strafe bedrohen, der Richter sehr häufig in der Lage sein würde, keine Strafe aussprechen zu können, weil er den Vorsatz für erwiesen nicht ansehen kann, eine grobe Fahrlässigkeit aber für erwiesen anzusehen wohl in der Lage ist. Meine Herren, ich bin doch aber der Meinung, daß diese Schwierigkeit des Urtheilsfindens keineswegs für uns ein Motiv abgeben